Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

24. Verordnung vom 18.09.1828 publ. 24.09.1828

Vermeibung einer Geldbusse resp. von 1 x& und 36 Gr. Gold gehörig nachgesucht wers den muß. Wegen der bisher versaumten Umschreibungen wird die angedrohete Brücke indessen nicht gesordert werden, falls die Umsschreibung vor dem Ablause des bevorstehens den Septembermonats nachgesucht werden wird.

24) Cammer: Bekanntmachung vom 18. Sept., publ. am 24. Septemb. 1828.

Mit Seiner Herzoglichen Durchlaucht Einführung u. Höchsten Genehmigung foll die Unterhaltung Erhebung eines der in diesem Jahre theils gepflasterten, Weggeldes zu theils mit mit Steinschlag belegten Chausses die Chausses sie Chausses strecke zwischen Falkenburg und Delmenhorst strecke zwischen Falkenburg und Delmenhorst strecke zwischen aus einem Weggelde bestritten, und dieses, Delmenhorst. vom 1. nächsten October angerechnet, nach solgender Taxe von dem Gastwirth Lübke zu Deichhorst gehoben werden:

- 1) von einer Kutsche, Chaise, einem Reis fewagen, Schlitten ober beladenen Was gen für jedes Pferd oder Zugthier 3 Grote;
- 2) von einem hiesigen Bauerwagen für jedes Pferd ober Zugthier 2 Grote;
- 3) von einem Reiter 3 Grote;

and the state of